

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Zur Bestellung einer Verhinderungsvertretung für die Standesbeamtinnen der
Gemeinden Salach und Gingen an der Fils**

Zwischen der Gemeinde Salach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Lutz

Und der Gemeinde Gingen an der Fils
vertreten durch Herrn Bürgermeister Marius Hick

wird folgender Vertrag nach § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz geschlossen:

Vorbemerkung

Die Tätigkeit des Standesbeamten ist vielfältig und rechtlich anspruchsvoll, weshalb nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte zu Standesbeamten bestellt werden dürfen. Um der immer komplexer werdenden Rechtsmaterie mit vielen Bezügen zum ausländischen und internationalen Recht gerecht zu werden, werden an Standesbeamte und Ihre Stellvertreter erhöhte Anforderungen an die laufende Fortbildung gestellt. In der Gemeinde Salach sowie in der Gemeinde Gingen an der Fils sind nicht genügend Anzahl entsprechend qualifizierter Beschäftigter vorhanden. Die Gemeinde Salach und die Gemeinde Gingen vereinbaren daher zur Erledigung der standesamtlichen Aufgaben in Krankheits- und Urlaubsfällen eine Personalleihe für den Bereich des Standesamtes nach § 1a der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (LVOPStG).

§ 1

(1) Die Gemeinde Salach stellt fachlich geeignete Mitarbeiter zur Verfügung. Die Gemeinde Gingen an der Fils bestellt den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin zum Verhinderungsvertreter des Standesbeamten nach § 1a LVOPsTG.

Dienstherr des Verhinderungsververtreters bleibt die Gemeinde Salach.

Die sachliche und fachliche Weisungsbefugnis, soweit gesetzlich vorhanden liegt während der Ausübung der Stellvertretung bei der Gemeinde Gingen an der Fils. Die Gemeinde Gingen an der Fils haftet in vollem Umfang für den direkten und indirekten Schaden, den der Mitarbeiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Es wird anerkannt, dass die Gemeinde Salach von allen Ansprüchen freigestellt wird, die Dritte in Zusammenhang mit der Ausübung und Verrichtung der Stellvertretung der von der Gemeinde Salach abgestellten Mitarbeiter erheben können.

(2) Die in Absatz (1) getroffenen Regelungen werden im Umkehrschluss analog auf die Verhinderungsvertreter der Gemeinde Gingen an der Fils bei der Gemeinde Salach angewandt.

§ 2

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Gemeinden sind jede für sich berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum nächsten Quartalsende zu kündigen.

§ 3

Der Einsatz der Verhinderungsvertreter wird grundsätzlich nicht abgerechnet. Übersteigt die jeweilige Verhinderungsvertretung 25 % der einzelnen Gemeinde gegenüber, kann eine Kommune der anderen Kommune einen Kostenersatz in Rechnung stellen. Die Höhe des Kostenersatzes wird mit einem pauschalen Stundenlohn von 16,- € berechnet. Es wird jährlich zum 31.12. eine Abrechnung der tatsächlichen Einsätze vorgenommen.

§ 4

Es wird vereinbart, dass im Bedarfsfall jedes Standesamt die Durchführung von zwei Eheschließungen jährlich vom anderen Standesamt übernimmt.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Salach, 01.04.2015

Gingen an der Fils, 01.04.2015

Bernd Lutz
Bürgermeister

Marius Hick
Bürgermeister